

BETRIEBSVEREINBARUNG

Freistellung von der Arbeit

Die Bezeichnung der männlichen Form an dieser Stelle und im gesamten Text dient lediglich der besseren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung von weiblichen oder diversen Mitarbeitern ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

Zwischen der LUDWIG BECK AG und dem Betriebsrat wird folgende Betriebsvereinbarung getroffen:

1. Für die Freistellung von der Arbeit aus besonders begründetem Anlass wird ohne Anrechnung auf den Urlaub unter Fortsetzung der Bezüge gewährt:
 - a) 3 Werktage
 - Bei Todesfall des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners
 - b) 2 Werktage
 - Bei eigener Eheschließung,
 - bei Todesfall von Kindern (auch Stief- und Pflegekinder sowie Kindern des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners) und Eltern
 - Bei Wohnungswechsel außerhalb des Ortsbereiches, soweit der Berechtigte über einen eigenen Hausstand verfügt (neue Meldeadresse bitte der Personalabteilung mitteilen).
 - c) 1 Werktag
 - Bei Eheschließung eigener Kinder, Stief- und Pflegekinder, Kindern des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners sowie Geschwister
 - Anlässlich der Entbindung der Lebenspartnerin
 - Bei eigenem 25-, 30-, 35-, 40- und 45-jährigen Betriebsjubiläum
 - Bei Todesfällen von Großeltern, Geschwistern, Schwiegereltern und Eltern des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners.
 - Bei Wohnungswechsel innerhalb des Ortsbereiches, soweit der Berechtigte über einen eigenen Hausstand verfügt (neue Meldeadresse bitte der Personalabteilung mitteilen).
2. Der Arbeitgeber kann einen Nachweis bezüglich des Anlasses verlangen.
3. Fällt ein unter Ziffer 1 Buchstabe a) bis Buchstabe c) aufgeführtes Ereignis auf einen arbeitsfreien Tag, so ist die Freizeit im zeitlichen Zusammenhang, z. B. an dem unmittelbar nachfolgenden oder vorhergehenden Arbeitstag zu gewähren. Eine spätere Freistellung, die nicht mehr in zeitlichem Zusammenhang mit dem Ereignis steht, ist nicht möglich.
4. Der Anspruch auf bezahlte Freizeit entfällt, wenn der Beschäftigte am letzten Tag vor oder am ersten Tag nach dem Ereignis unentschuldigt der Arbeit fernbleibt.
5. Die Bezahlung des anteiligen Entgeltes entfällt, wenn vom Gericht oder von einer Behörde der Arbeitsausfall entschädigt wird oder der Beschäftigte im Strafprozess Beschuldigter oder im Zivilprozess Partei ist.
6. Arbeitsverhinderungen der oben geschilderten Art müssen dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden.

7. Betroffen von den unter Punkt 1 aufgeführten Freistellungen sind festangestellte Beschäftigte und Auszubildende.

8. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Betriebspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu finden, die dem Sinn dieser Betriebsvereinbarung entspricht.

München 27.02.2024



Pedram Taghizadeh
Leitung Personal



Michael Neumaier
BR-Vorsitzender